



clever heizen!

Neue
Förderung
des Landes
Bremen

Gesetzliche Anforderungen an Heizungsanlagen
und deren Bundes- und Landes-Förderungen



Gefördert von:

Die Senatorin für Umwelt,
Klima und Wissenschaft



Rechtliche Vorgaben & Förderungen

Staatliche Förderungen schaffen Anreize für die Umstellung von Heizungen auf erneuerbare Energien, um einen stärkeren Klimaschutzeffekt zu erreichen und die Abhängigkeit von Gas und Öl zu verringern.

Seit Januar 2024 greifen beim Einbau, Austausch und der Optimierung von Heizungsanlagen die neuen Vorschriften des **Gebäudeenergiegesetzes (GEG)** sowie die damit verbundenen neuen Fördersätze der **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)**. Das **Land Bremen** ergänzt diese Förderung

unter bestimmten Bedingungen. Handelt es sich nicht um eine neue Heizung, sondern um die Optimierung der bestehenden Heizanlage, wird diese ebenfalls umfangreich über das Bundesprogramm gefördert.

Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) - Einzelmaßnahmen							Land Bremen	
Art der Einzelmaßnahme	Standard-Förder-satz	Klimage-schwindig-keitsbonus ¹	Effiziente Wärme-pumpe ²	mit iSFP ³	Einkom-mens-Bonus ⁴	Maximaler Fördersatz	Maximaler Fördersatz ⁷	
Heizungserneuerung	Wärmepumpe	30 %	max. 20 %	5 %		30 %	70 %	60 %
	Biomasse ⁵	30 %	max. 20 %			30 %	70 %	
	Brennstoffzellenheizung	30 %	max. 20 %			30 %	70 %	
	Innovative Heizungstechnik ⁶	30 %	max. 20 %			30 %	70 %	
	Solarkollektoranlagen	30 %	max. 20 %			30 %	70 %	60 %
Netzanschlüsse	Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz	30 %	max. 20 %			30 %	70 %	
	Wärmenetzanschluss	30 %	max. 20 %			30 %	70 %	60 %
	Gebäudenetzanschluss	30 %	max. 20 %			30 %	70 %	60 %
Gebäudetechnik (außer Heizungstechnik)		15 %			5 %		20 %	
Anlagenoptimierung		15 %			5 %		20 %	
Fachplanung/Baubegleitung		50 %					50 %	

Stand: August 2024

- 20 % Bonus bis Ende 2028, ab dem 01.01.2029 reduziert sich der Bonus alle zwei Jahre um jeweils 3 Prozentpunkte. Der Bonus wird für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizungen sowie von mehr als zwanzig Jahre alten Biomasse- und Gasheizungen gewährt.
- Für Wärmepumpen wird zusätzlich ein Bonus von 5 Prozentpunkten gewährt, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird oder ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird.
- iSFP = individueller Sanierungsfahrplan. Zusatzförderung für Anlagentechnik und Heizungsoptimierung in 15 Jahren.
- 30 % Bonus für selbstnutzende Eigentümer*innen mit bis zu 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen
- Bei niedrigen Emissionswerten (Staub max. 2,5 mg/m³) ist außerdem ein Emissionsminderungs-Zuschlag von 2.500 Euro möglich. Diese Emissionsgrenze ist auch Voraussetzung für die Bremer Austausch-Förderung.
- Gefördert wird die Errichtung von innovativen effizienten Heizungsanlagen, die auf der Nutzung von erneuerbaren Energien basieren und insbesondere erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 80 % der Gebäudeheizlast einbinden.
- Maximal bis zu 60 % förderfähige Investitionskosten abzüglich Förderung Dritter. Siehe Förderrichtlinie und Ausführungsbestimmungen: energiekonsens.de/cleverheizen

Förderungen sind im stetigen Wandel. Aktuelle Förderkonditionen finden Sie unter energiekonsens.de/cleverheizen

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Ziel des neuen GEG ist, dass jede neu eingebaute Heizung mindestens 65 % erneuerbare Energien (oder unvermeidbare Abwärme) nutzt. Seit 1. Januar 2024 gilt diese Regel für alle Neubauten in Neubaugebieten; maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Bauantrag gestellt wurde.



Die Wärmepumpe bietet eine sehr effiziente und umweltschonende Möglichkeit, ein Haus zu beheizen. Vor allem Besitzer*innen von einer mit Gas betriebenen Heizung denken daher oft über eine Umrüstung von der Gasheizung auf eine Wärmepumpe, zum Beispiel eine Luft-Wasser-Wärmepumpe, nach.
Foto: Antje Schimanke

Ab wann greift die 65 %-Regelung im Bestand?

Für Bestandsbauten sowie Neubauten in Bestandsgebieten (z. B. in Baulücken) gilt die Vorgabe, 65 % erneuerbare Energien zu nutzen spätestens ab Mitte 2028, in Großstädten (mehr als 100.000 Einwohner*innen) bereits ab Mitte 2026. Das bedeutet, neue Gas- oder Ölheizungen sind ab diesem Zeitpunkt nur zulässig, wenn sie zu 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Das Land Bremen plant, die Wärmeplanung bis Ende 2025 abgeschlossen zu haben. Die kommunale Wärmeplanung wird aufzeigen, welche Gebiete für Wärmenetze geeignet sein könnten und in welchen eher dezentrale, gebäudebezogene Wärmelösungen zum Einsatz kommen. Außerdem soll insbesondere für Letztere gezeigt werden, welche Wärmeversorgungsoptionen geeignet sein könnten.

Zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 30. Juni 2028 (bzw. 30. Juni 2026 in Großstädten oder dem Zeitpunkt der Ausweisung eines Wärmenetz-/Wasserstoffnetzgebietes), dürfen **neue Gas- und Ölheizungen** im Prinzip noch eingebaut werden. Das Gesetz sieht in diesen Fällen aber eine verbindliche Beratung vor dem Einbau vor, um auf wirtschaftliche Risiken und nachhaltige Alternativen hinzuweisen.

Gas- und Ölheizungen, die in diesem Zeitraum installiert wurden, müssen aber ab 2029 einen steigenden Anteil grüner Brennstoffe (z. B. Biomethan) nachweisen (15 % in 2029, 30 % in 2035 und 60 % in 2040).

Bis zum Jahr 2045 wird so die Nutzung von fossilen Energieträgern für die Wärmeversorgung im Gebäudebereich beendet. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen alle Heizungen vollständig mit Erneuerbaren Energien betrieben werden.

Welche Übergangsfristen und Ausnahmeregelungen gibt es?

Die Pflicht zum erneuerbaren Heizen gilt **nur für den Einbau neuer Heizungen**. Bestehende Heizungen können weiter betrieben werden. Kaputte Heizungen können wieder repariert werden. Wenn eine Erdgas- oder Ölheizung irreparabel defekt ist (Heizungshavarie), greifen Übergangslösungen und -fristen:

- Übergangsfrist für komplexere Fälle (wie **Gasetagenheizungen**) = **bis zu 13 Jahre**
- Übergangsfrist für den **Anschluss an ein Wärmenetz** (wenn Netzanbieter dies in Aussicht stellt) = **bis zu 10 Jahre**
- **Härtefallregelung:** Ausnahme von der Pflicht zum Heizen mit erneuerbaren Energien auf Antrag (z.B. bei wirtschaftlicher Überforderung oder Unzumutbarkeit aufgrund besonderer persönlicher Umstände)

Welche Technologien werden vom Bund gefördert?

- Anschluss an ein **Wärmenetz** (Fernwärme, Nahwärme, kalte Nahwärme)
- **Wärmepumpe**
- **Biomasseheizung** (Holz, Hackschnitzel und Pellets)
- **Stromdirektheizung** (nur in gut gedämmten Gebäuden)
- **Wärmepumpen- oder Solarthermie-Hybridheizung:** Wärmepumpe oder solarthermische Anlage kombiniert mit einem mit Öl oder Gas betriebenen (Spitzenlast-)Heizkessel, oder mit einer Biomasseheizung
- Heizung auf der Basis von **Solarthermie** (falls Wärmebedarf damit komplett gedeckt)
- Gasheizung, die nachweislich mindestens 65 % **Biomethan** oder **biogenes Flüssiggas** nutzt

Für Gasheizungen, die auf 100 % **Wasserstoff** umgerüstet werden können, gilt: Sie dürfen nach 2026 bzw. 2028 (bzw. nach der Verabschiedung des kommunalen Wärmeplans) nur eingebaut und mit 65 % grünen Gasen betrieben werden, wenn ein verbindlicher und von der Bundesnetzagentur genehmigter Fahrplan für die Umstellung eines Gasnetzes auf Wasserstoff vorliegt.

Was bedeutet das neue Gesetz für Mieter*innen?

Mieter*innen werden vor Mietsteigerungen geschützt. Vermieter*innen sollen dennoch in neue Heizungsanlagen investieren und modernisieren. Dafür dürfen sie künftig bis zu 10 % der Modernisierungskosten umlegen. Allerdings müssen sie von dieser Summe eine staatliche Förderung abziehen, und die Modernisierungsumlage wird auf 50 Cent pro Monat und Quadratmeter gedeckelt.

Bundeförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Um niemanden beim Umstieg auf das Heizen mit erneuerbaren Energien zu überfordern, wird der Einbau nachhaltiger Heizungen im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) finanziell gefördert:

- **Grundförderung** von 30 %
- **Klima-Geschwindigkeitsbonus** von 20 % für den zügigen Austausch einer alten fossilen Heizung (ab 2029 reduziert sich der Fördersatz alle zwei Jahre um 3 %). Der Bonus wird nur für selbstgenutzte Einfamilienhäuser und selbstgenutzte Wohneinheiten gewährt und nur, wenn nach der Heizungserneuerung keinerlei fossile Brennstoffe mehr genutzt werden.
- **einkommensabhängiger Bonus** von 30 % für untere und mittlere Einkommensgruppen (bis 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr)

Die maximal mögliche Förderung beträgt 70 % der förderfähigen Investitionskosten. Die Förderung für Heizungserneuerung kann nur einmalig geltend gemacht werden und es gibt hier auch keinen iSFP-Bonus.

Für den Heizungstausch im Einfamilienhaus bekommen Hausbesitzer*innen maximal 30.000 € (förderfähige Investitionskosten). Im Mehrfamilienhaus sind es ebenfalls 30.000 € für die erste Wohneinheit, für die zweite bis sechste jeweils 15.000 €, ab der siebten Wohnung 8.000 €.

Daneben gibt es die Möglichkeit Einzelmaßnahmen **steuerlich geltend** zu machen (§ 35c EStG). Es können 20 % der Investitionskosten angesetzt werden – bezogen auf max. 200.000 €. Diese können anteilig drei Jahre in Folge steuerlich angesetzt werden.

Zusätzlich kann auch die **energetische Fachplanung und Bauleitung** mit 50% gefördert werden (bis max. 5.000 € Kosten).

kfw.de

Bremer Förderprogramm Heizungstausch

Zusammen mit der Bundesförderung bietet das Förderprogramm „Heizungstausch“ attraktive finanzielle Möglichkeiten zur Umstellung auf eine umweltfreundliche Heizungsanlage. Voraussetzung für den Erhalt einer Landesförderung ist, dass die jeweilige Heizungsanlage auch im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gefördert wird.

Gefördert wird der Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- oder elektrischen Widerstandsheizungen (ohne Anforderung an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme) oder von funktionstüchtigen Gasheizungen (wenn die Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 15 Jahre zurückliegt).

Die Höhe der Landesförderung ist flexibel gestaltet und wird so bemessen, dass die Summe der Fördermittel, die von Dritten sowie vom Land für dieselbe Maßnahme gewährt werden, eine Obergrenze von 60 % der förderfähigen Investitionsausgaben nicht überschreitet.

Welche Technologien werden vom Land Bremen gefördert?

Die Förderung gilt für Wärmepumpen, solarthermische Anlagen und den Anschlüssen an ein Gebäude- oder Wärmenetz.

Wichtig zu wissen!

Der Antrag für eine Förderung nach dem Förderprogramm „Heizungstausch“ muss vor dem Antrag auf die Bundesförderung gestellt werden. Mit dem jeweiligen Vorhaben darf erst nach Vorliegen der Förderzusage des Landes Bremen begonnen werden, sofern kein vorzeitiger Vorhabensbeginn beantragt wurde. Die Bremer Förderung für solarthermische Anlagen, elektrisch angetriebene Wärmepumpen, Anschluss an ein Gebäudenetz und Anschluss an ein Wärmenetz kann nur in Anspruch genommen werden, wenn auch ein Förderantrag bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für diese Anlagen gestellt wurde und eine Förderzusage dafür vorgelegt wird. So bekommen Sie 60 % Förderung für Ihre neue Heizung!

Die Förderung für solarthermische Anlagen, Gebäude- oder Wärmenetze wird für bestehende Gebäude unabhängig von der Nutzungsart (Wohnnutzung, gewerbliche Nutzung) gewährt.

Die Förderung für elektrisch betriebene Wärmepumpen wird nur in Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohneinheiten gewährt.

energiekonsens.de/cleverheizen

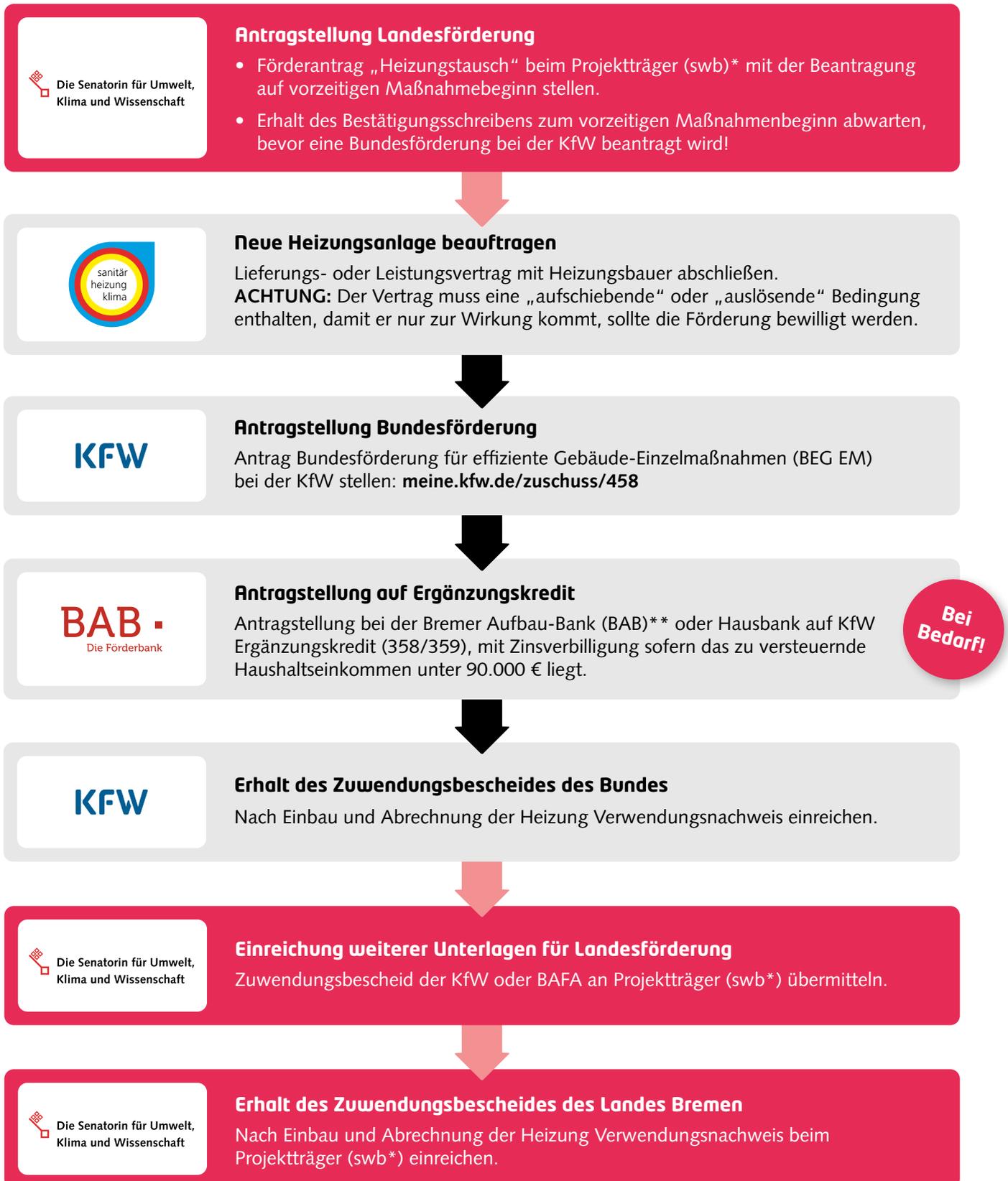
Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen als Grund-/Gebäudeeigentümer*innen oder als sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer*innen), als Mieter*innen und Pächter*innen mit Zustimmung des dinglich Verfügungsberechtigten sowie Unternehmen, die sich vertraglich zur Übernahme der Wärmeversorgung und/oder Warmwasserversorgung eines Gebäudes verpflichtet haben. Antragsberechtigt sind auch solche Personen, die glaubhaft machen können, dass die Antragsberechtigung nach Satz 1 zum Zeitpunkt der Auszahlung der Mittel vorliegen wird.

Da beim Klimageschwindigkeitsbonus des Bundes Gasheizungen mehr als 20 Jahre alt sein müssen, wirkt sich die Bremer Förderung besonders bei frühzeitigem Wechsel des Wärmeerzeugers (nach 15 Jahren) aus.

Ablauf der Antragstellung auf Bundes- und Landesförderung

Auf die richtige Reihenfolge kommt es an



Alle Unterlagen unter [bremer-modernisieren.de/foerderung/heizungstausch](https://www.bremer-modernisieren.de/foerderung/heizungstausch)

* swb Kundencenter Bremen, Domshof, Schlüsselkorb 3, 28195 Bremen, Tel. (0421) 359-3590, foerderungen@swb.de

swb Kundencenter Bremerhaven, Bürgermeister-Smidt-Str. 49, 27568 Bremerhaven, Tel. (0471) 477-1111, foerderungen@swb.de

** Bei weitergehenden Fragen zu Förderungen steht Ihnen der Bremer Förderlotse der BAB zur Verfügung: bremer-foerderlotse.de

Rechenbeispiele für die Förderung von Heizungsanlagen



Gasheizung gegen Luft/Wasser-Wärmepumpe

Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)
Einzelmaßnahmen Heizung und Förderprogramm
Heizungstausch – Land Bremen

Beispiel: Austausch einer Gasheizung gegen Einbau einer Luft/Wasser-Wärmepumpe (mit dem Kältemittel Propan) im selbstgenutzten Wohneigentum

Angebot der Heizungsfirma: 30.000 €

Förderfähige Kosten: 30.000 €⁵



Mit Klima-Geschwindigkeitsbonus des Bundes
(vorhandene Gasheizung muss mindestens 20 Jahre alt sein)

Ohne Klima-Geschwindigkeitsbonus des Bundes

Zu versteuern- des Einkommen pro Haushalt	mehr als 40.000 €		weniger als 40.000 €	
Grundförderung	30 %	9.000 €	30 %	9.000 €
Klima-Geschwindigkeitsbonus ¹	20 %	6.000 €	20 %	6.000 €
Einkommensabhängiger Bonus	–	–	30 % 20 % ²	9.000 € 6.000 €
Effizienz-Bonus ³	5 %	1.500 €	–	–
BEG Förderung	55 %	16.500 €	70 %	21.000 €

Förderung Land Bremen ^{6,7}	5 %	1.500 €	0 %	0 €
--------------------------------------	-----	---------	-----	-----

BEG⁸ + Land	60 %	18.000 €	70 %	21.000 €
Eigenanteil		12.000 €		9.000 €

Zu versteuern- des Einkommen pro Haushalt	mehr als 40.000 €		weniger als 40.000 €	
Grundförderung	30 %	9.000 €	30 %	9.000 €
Einkommensabhängiger Bonus	–	–	30 %	9.000 €
Effizienz-Bonus ³	5 %	1.500 €	–	–
BEG Förderung	35 %	10.500 €	60 %	18.000 €

Förderung Land Bremen ^{6,7}	25 %	7.500 €	0 %	0 €
--------------------------------------	------	---------	-----	-----

BEG⁸ + Land	60 %	18.000 €	60 %	18.000 €
Eigenanteil		12.000 €		12.000 €

1 bis Ende 2028

2 BEG-Förderung gedeckelt auf 70 % der förderfähigen Kosten

3 Nutzung von natürlichen Kältemitteln (z. B. Propan)

4 Niedriger Emissionswert – Staub max. 2,5 mg/m³

5 Für den Heizungstausch in einem Einfamilienhaus liegen die maximal förderfähigen Investitionskosten bei 30.000 €. Bei Mehrparteienhäusern liegen diese ebenfalls bei 30.000 € für die erste Wohneinheit, für die zweite bis sechste bei je 15.000 € und ab der siebten bei je 8.000 €.

6 Gedeckelt auf 60 % der förderfähigen Kosten abzüglich Förderung Dritter.

7 Gefördert wird der Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- oder elektrischen Widerstandsheizungen (ohne Anforderung an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme) oder von funktionstüchtigen Gasheizungen (wenn die Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 15 Jahre zurückliegt).

8 Prozentuale Förderung bezieht sich auf die max. förderfähigen Kosten.



Ölheizung gegen Pelletheizung

**Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)
Einzelmaßnahmen Heizung und Förderprogramm
Heizungstausch – Land Bremen**

Beispiel: Austausch einer 30 Jahre alten Ölheizung gegen Einbau einer Pelletheizung mit niedrigem Emissionswert (Staub max. 2,5 mg/m³) im selbstgenutzten Wohneigentum
Angebot der Heizungsfirma: 40.000 €
Förderfähige Kosten: 30.000 €⁵

Hinweis: Mit der Einführung des Förderprogrammes „Heizungstausch“ fördert das Land Bremen den Einbau einer Pelletheizung nicht mehr.



Mit Klima-Geschwindigkeitsbonus des Bundes

Zu versteuern- des Einkommen pro Haushalt	mehr als 40.000 €		weniger als 40.000 €	
Grundförderung	30 %	9.000 €	30 %	9.000 €
Klima-Geschwindigkeitsbonus ¹	20 %	6.000 €	20 %	6.000 €
Einkommensabhängiger Bonus	–	–	30 % 20 % ²	9.000 € 6.000 €
Biomasse-Bonus ⁴		2.500 €		2.500 €
BEG Förderung + Bonus	58,33 %	17.500 €	70 %	21.000 €

BEG⁸	58,33 %	17.500 €	70 %	21.000 €
Eigenanteil		22.500 €		19.000 €

Ohne Klima-Geschwindigkeitsbonus des Bundes

Zu versteuern- des Einkommen pro Haushalt	mehr als 40.000 €		weniger als 40.000 €	
Grundförderung	30 %	9.000 €	30 %	9.000 €
Einkommensabhängiger Bonus	–	–	30 %	9.000 €
Biomasse-Bonus ⁴		2.500 €		2.500 €
BEG Förderung + Bonus	38,33 %	11.500 €	68,33 %	20.500 €

BEG⁸	38,33 %	11.500 €	68,33 %	20.500 €
Eigenanteil		28.500 €		19.500 €



Jetzt im Klima Bau Zentrum
beraten lassen:
klimabauzentrum.de

Nachhaltig bauen,
modernisieren, leben.

